



Informationsmappe für Pflegeeltern im Ilm-Kreis



Liebe Pflegeeltern, Bewerberinnen und Bewerber,

Kinder können aus den unterschiedlichsten Gründen für einige Zeit oder auf Dauer nicht in ihrem Elternhaus leben. Deshalb sucht das Jugendamt des IIm-Kreis ständig Familie, Paare und Einzelpersonen, die bereit sind Kinder oder Jugendliche für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer bei sich aufzunehmen.

Die vorliegende Informationsmappe soll Ihnen bei der Entscheidung über die Aufnahme und bei der Betreuung eines Pflegekindes behilflich sein. Wichtige Änderungen werden wir Ihnen jeweils mitteilen.

Die Mitarbeiter(innen) der Fachberatung für Pflegeeltern und des Sozialen Dienstes des Jugendamtes des IIm-Kreis begleiten Sie vor und während eines Pflegeverhältnisses. Sie bieten Ihnen insbesondere an:

- allgemeine und persönliche Beratung
- rechtliche Hinweise
- Pflegeelternstammtisch
- Vorbereitungsseminare
- Wochenendseminare und
- Fortbildungsveranstaltungen

Die Mitarbeiter(innen) der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Jugendamtes des IIm-Kreises beraten Sie gern in allen finanziellen Fragen, die das Pflegegeld, Zuschüsse und Beihilfen betreffen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft zum sozialen Engagement.

Jens Jödicke
Amtsleiter / Jugendamt



Inhaltsverzeichnis

❖ Was ist ein Pflegekind?	Seite 5
❖ Pflegekinder - Kinder mit zwei Eltern	Seite 5
❖ Formen von Pflegeverhältnissen	Seite 6
❖ Bewerbungsverlauf	Seite 8
❖ Pflegeelternbewerber-Schule	Seite 9
❖ Vermittlungsverlauf	Seite 10
❖ Wer kann sich um ein Pflegekind bewerben?	Seite 10
❖ Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	Seite 11
❖ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII	Seite 12
❖ Der Hilfeplan	Seite 13
❖ „Alles was Recht ist...“ - Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten von Pflegeeltern	Seite 13
❖ Pauschalisierte Pflegesätze	Seite 16
❖ Kindergeld - Kindergeldabzug	Seite 16
❖ Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse	Seite 17
❖ Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegekinder	Seite 17
❖ Unfallversicherung für Pflegekinder	Seite 18
❖ Beiträge zur Unfallversicherung sowie zu Alterssicherung von Pflegeeltern	Seite 18
❖ Krankenversicherung des Pflegekindes	Seite 19
❖ Anmeldung des Pflegekindes	Seite 19
❖ Mitteilungspflicht der Pflegeeltern	Seite 19
❖ Pflegeausweis	Seite 20
❖ Adressen von Pflegeelternvereinigungen	Seite 20



Landratsamt Ilm-Kreis

Jugendamt

Erfurter Str. 26

99310 Arnstadt

Telefon: 03628 / 738 601

E-Mail: jugendamt@ilm-kreis.de

<http://www.ilm-kreis.de>

	Zimmer	Telefon
Amtsleiter Herr Jödicke	203	03628 -738 600
Sachgebietsleiterin / Sozialer Dienst Frau Blechschmidt	401 17 in Ilmenau (Außenstelle)	03628 -738 630 03677 -657 609
Adoptionsvermittlung Frau Hentschel	305	03628 -738 637 03628 -738 609
Fachberatung Pflegeeltern Frau Eisenschmidt	305	03628 - 738 638
Wirtschaftliche Jugendhilfe Frau Stumpf	208	03628 - 738 615
Wirtschaftliche Jugendhilfe Frau Enders	209	03628 -738 616



Was ist ein Pflegekind?

Ein Pflegekind ist ein Kind, welches nicht in seiner Ursprungsfamilie lebt sondern in einer anderen Familie – einer Pflegefamilie. Die meisten Pflegekinder sind mit den Pflegeeltern nicht verwandt. Ein Pflegekind ist nicht zu vergleichen mit einem Adoptivkind. Es bleibt das Kind seiner Herkunftsfamilie, lebt jedoch in einer Pflegefamilie.

Pflegekinder kommen aus Familien, in denen die Eltern ihrer Rolle als versorgende Mutter und versorgender Vater nicht gerecht werden. Das Problem liegt hierbei auf der Erziehungs- und Beziehungsebene zwischen Eltern und Kind.

Pflegekinder sind Kinder, die Vernachlässigung erlebt und/oder Gewalt und Missbrauch erfahren haben. Dies oft in einem so starken Ausmaß, dass viele von ihnen traumatisiert wurden.

Pflegekinder – Kinder mit zwei Eltern

Situation der Pflegeeltern

- Pflegeeltern zu sein, setzt immer eine verantwortungsvolle und liebevolle Einstellung zum Kind voraus.
- Die Pflegefamilie übernimmt in der täglichen Erziehung die Elternrolle für ein Kind, welches nicht ihr eigenes ist.
- Die Kontakte zur Herkunftsfamilie sind sehr wichtig. Pflegeeltern sollten diesen bejahend und aufgeschlossen gegenüberstehen.
- Pflegeeltern sollten die Herkunftsfamilie des Kindes respektieren und als Teil seiner Lebensgeschichte akzeptieren.
- Die eigene Einstellung der Pflegefamilie, der Herkunftsfamilie des Kindes gegenüber, beeinflusst diese maßgeblich bei der Entwicklung ihres Selbstwertgefühls und ihrer eigenen Identität.
- Pflegeeltern sollten die Bedürfnisse der eigenen Kinder mit denen des Pflegekindes abstimmen lernen und integrierend wirken.



Situation der leiblichen Eltern

- Kommt ein Kind in eine Pflegefamilie, so müssen sich die leiblichen Eltern von ihrem Kind trennen.
- Die leiblichen Eltern müssen ihrer Umwelt gegenüber oftmals die Inpflegegabe ihres Kindes rechtfertigen und stehen nicht selten als Versager da.
- Sie haben Ängste, dass sich das Kind zu stark an die neue Familie binden kann und sie ihr Kind „verlieren“

Situation des Pflegekindes

- Pflegekinder sind Kinder zweier Familien.
- Es muss sich aus bestehenden Beziehungen lösen und neue Beziehungen, zu vorerst fremden Menschen aufbauen.
- Das Kind hat einerseits Eltern, bei denen es aufwächst, andererseits Eltern, die zu Besuch kommen oder zu denen es zu Besuch geht.
- Die Erwartungen und Wünsche beider Eltern sind für das Kind spürbar.
- Je nach Einstellung der Pflegeeltern und den Erfahrungen des Kindes in der Herkunftsfamilie, entwickelt sich das Pflegekind ein Bild über seine Herkunft und damit letztlich über sich selbst.

Formen von Pflegeverhältnissen

Kurzzeitpflegen

Kurzzeitpflegestellen nehmen für eine befristete Zeit Kinder auf, weil in ihrer Herkunftsfamilie unvorhergesehene Situationen aufgetreten sind (z.B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, Teilnahme an Therapien, innerfamiliäre Krisen u.ä.). Kann in dieser Zeit das Kind nicht in der Herkunftsfamilie versorgt werden, sollte der Pflegekinderdienst bemüht sein, eine Pflegefamilie in der Nähe der Ursprungsfamilie des Kindes zu finden, um den Kontakt zu den leiblichen Eltern / Bezugspersonen und einem Teil des gewohnten Lebensumfeldes zu erhalten (Kindergarten, Schule, Freundeskreis usw.).

Kurzzeitpflege ist abzugrenzen von Betreuung und Versorgung von Kindern im eigenen Haushalt in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII.



Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Familie, oft im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Sie dienen dazu eine geeignete Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten. Bereitschaftspflegestellen durchlaufen das Prüfverfahren wie andere Pflegeeltern auch. Zudem benötigen sie ein hohes Maß an Flexibilität für diese Arbeit. Sie müssen rund um die Uhr erreichbar sein.

Vollzeitpflege

Vollzeitpflege kommt unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes eines Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in Betracht, wenn innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes durch Beratung und Unterstützung eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar ist. Es ist immer zu prüfen, ob eine Rückführung in den elterlichen Haushalt möglich ist. Ist dies nicht mehr möglich muss mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

Sonderformen der Vollzeitpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen. Pflegepersonen müssen entweder besondere persönliche Voraussetzungen mitbringen oder eine fachliche Ausbildung besitzen (gem. § 33 Satz 2 SGB VIII)

Pflegestelle mit dem Ziel Adoption

Während bei der Adoptionspflege das Kind schon von seinen Eltern zur Adoption frei gegeben sein muss und die aufnehmenden Eltern die Adoption wünschen und auch dementsprechend geprüft wurden, ist das Pflegekind mit dem Ziel der Adoption vorerst ein „normales“ Pflegekind. In diesem Fall haben die Eltern noch nicht die Einwilligung zur Adoption gegeben, diese wird jedoch vom Jugendamt und der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Erfurt / IIm-Kreis angestrebt.



Adoption

Adoptivkinder sind gesetzlich und auch formal die alleinigen Kinder ihrer sozialen Eltern. Dabei sind die Adoptiveltern alleine sorgeberechtigt und tragen den Unterhalt für das Kind alleine.

Eine Adoption ist in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1741-1772 BGB) geregelt. Das Jugendamt des Ilm-Kreises vermittelt im Falle einer Adoption an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle in Erfurt. Durch diese erfolgt eine enge Absprache und Zusammenarbeit mit den „biologischen“ und den „sozialen Eltern“.

Bewerbungsverlauf

Wie wird man Pflegeeltern?

Der erste Schritt für Interessierte besteht natürlich darin Informationen zu sammeln, Broschüren zu lesen, mit Pflegeeltern aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis zu sprechen, im Internet zu stöbern oder sich Bücher zum Thema zu beschaffen.

Der zweite Schritt macht das Vorhaben konkreter, denn nun erfolgt eine Nachfrage bei der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes Ilm-Kreis:

Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt
Erfurter Str.26
99310 Arnstadt

Ansprechpartner: Frau Juliane Eisenschmidt
Telefon: 03628/ 738 638
E-Mail: j.eisenschmidt@ilm-kreis.de

Der genaue Weg sieht wie folgt aus:

1. Interessierte wenden sich an das Jugendamt des Ilm-Kreises
2. Es gibt ein Erstgespräch im Jugendamt
3. In diesem Gespräch gibt es einige Grundinformationen und die Bewerberunterlagen.
4. Die Bewerber bearbeiten die Bewerberunterlagen und senden diese vollständig an das Jugendamt zurück. Folgende Unterlagen haben Pflegeeltern vorzulegen und zusammen zu stellen:



- a. Antrag auf Vermittlung eines Pflegekindes
 - b. dazugehöriger Fragebogen
 - c. ausführlicher Lebensbericht
 - d. Erweitertes Führungszeugnis
 - e. Amtsärztliches Zeugnis
 - f. Einkommensnachweis
 - g. Passbilder
5. Nachdem die Unterlagen bearbeitet wurden, werden Gespräche im Jugendamt sowie ein Hausbesuch durch die Sozialarbeiterinnen der Fachberatung für Pflegeeltern stattfinden.
 6. Kurz danach beginnt die Pflegeelternschulung.
 7. Ist die Schulung abgeschlossen und alle Voraussetzungen sind erfüllt, bekommen die Pflegeeltern in einem gemeinsamen Abschlussgespräch ihre Bestätigung oder Ablehnung, ob die diese grundsätzlich als Pflegestelle mitgeteilt.

Pflegeelternbewerber – Schule

Um interessierte Pflegeelternbewerber bestmöglich auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorzubereiten bietet das Jugendamt, je nach Bedarf diese Schulung an.

Die Bewerber – Schulung stellt einen **verbindlichen** Teil im gesamten Prüfungs- und Aufnahmeverfahren durch das Jugendamt dar und ist vom Bewerberpaar **gemeinsam** zu besuchen

In einem Stundenumfang von 12 Stunden, bekommen die Familien einen Überblick über folgende Themenschwerpunkte:

- entwicklungspsychologische Grundlagen von Kindern und Jugendlichen
- die Bedeutung von Bindungen und Beziehungen im Kindesalter, Traumatisierte Kinder
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- rechtliche und finanzielle Regelungen in der Vollzeitpflege

Wurde die Pflegeeltern – Bewerberschule erfolgreich abgeschlossen, werden die geeigneten und geprüften Familien in die Bewerberliste aufgenommen.



Vermittlungsverlauf

Die fallzuständige Sozialarbeiterin setzt sich mit der Sozialarbeiterin der Pflegeelternfachberatung in Verbindung, um geeignete Pflegeeltern für ein Kind zu finden.

1. Die Pflegefamilie erhält Informationen über das Pflegekind und seine Herkunftsfamilie
2. Die Pflegeeltern signalisieren Interesse an einer Aufnahme des Kindes.
3. Durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes wird ein Zusammentreffen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie organisiert. Diese finden zumeist in den Räumlichkeiten des Jugendamtes statt.
4. Anschließend wird ein Treffen des Pflegekindes mit der Pflegefamilie stattfinden.
5. Nach einer Anbahnungsphase, welche durch das Jugendamt beratend und unterstützend begleitet wird kommt es zur Aufnahme des Pflegekindes in die Pflegefamilie.
6. Auch im Anschluss an die Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie, stehen die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes und Pflegeelternfachberatung jederzeit für Fragen und bei Problemen zur Verfügung.

Wer kann sich um ein Pflegekind bewerben?

Grundsätzlich können sich alle verheirateten und unverheirateten Paare, gleichgeschlechtliche Paare und in bestimmten Fällen Alleinstehende mit Kind/ern um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben, die folgende Eigenschaften besitzen:

- Toleranz im Umgang mit Familien und Kindern aus anderen sozialen Schichten und deren Problemlagen
- Pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen
- Zeit um den anvertrauten Kindern Geborgenheit, Zuwendung und Wärme zu geben
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- die Fähigkeit den Kontakt zu den leiblichen Eltern des Kindes zuzulassen und gegebenenfalls zu fördern



- Aufgeschlossenheit in der Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst des Jugendamtes
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Jugendamtes, wie Vorbereitungskurs, Fortbildungen usw.

Alter: Zwischen dem Pflegeeltern und dem Kind sollte in etwa ein natürlicher Eltern-Kind-Abstand eingehalten werden.

Gesundheitliche Situation: Der Gesundheitszustand der Pflegeeltern darf ihre Erziehungsaufgabe nicht behindern oder infrage stellen. Aus diesem Grund wird von allen Bewerbern ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis abgefordert.

Führungszeugnis: Pflegeeltern - Bewerber und alle über 18-jährige im Haushalt lebenden Personen müssen ein Führungszeugnis vorlegen. Auf Antrag der Bewerber wird dies kostenlos vom zuständigen Einwohnermeldeamt ausgestellt.

Wohnsituation: Wohnräume müssen ausreichend zur Verfügung stehen. Für jedes Pflegekind soll, entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes, ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen.

Einkommen: Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss gesichert sein.

Kinder der Pflegeeltern: Bei der Aufnahme eines Pflegekindes spielen eigene Kinder eine große Rolle. Für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses müssen die Auswirkungen der Aufnahme eines Kindes auf die eigenen Kinder berücksichtigt werden.

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Hilfe zur Erziehung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII gibt dem Jugendamt den Auftrag, unter anderem auch Hilfe zur Erziehung zu gewähren. Der §27 SGB VIII ist dabei die Grundlage und Richtschnur für alle zu gewährenden Hilfen:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und diese Hilfe für die Entwicklung des Kinder oder des Jugendlichen geeignet und notwendig ist.“

Die Aufgaben und rechtlichen Voraussetzungen für die Vollzeitpflege werden konkret im § 33 SGB VIII geregelt. Vollzeitpflege wird hier als zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform eines Kindes in einer Familienpflege definiert. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder soll es besondere Formen der Familienpflege geben.



Aufgabe des Jugendamtes ist es, genügend geeignete Pflegestellen bereit zu stellen, in denen Kinder betreut und versorgt werden können.

Fort –und Weiterbildung

Für die Werbung neuer geeigneter Pflegestellen, deren Vorbereitung, Anleitung und fachliche Fort- und Weiterbildung ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

- die Organisation und inhaltliche Gestaltung von mindestens vier thematischen Tagesseminaren im Jahr, mit geeigneten Referenten sowie weiteren Veranstaltungen für Pflegefamilien
- die Vorbereitung und Durchführung der Bewerberschule
- die fachliche Beratung und Begleitung der Pflegefamilien
- die Organisation von Supervision in besonderen Fällen
- in regelmäßigen Abständen durchgeführte Hausbesuche in den Pflegefamilien
- Vermittlung in Erziehungsberatungsstellen

Von allen Pflegeeltern wird eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit im Sinne der ihnen anvertrauten Pflegekinder erwartet. Die Teilnahme an Seminaren oder anderen Veranstaltungen für Pflegefamilien ist dabei eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Kooperation.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Eine allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder durch Vernachlässigungen Schaden erleiden.

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

Pflegeeltern haben in diesem Rahmen die Aufgabe gewichtige Anhaltspunkte die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, sofort an die zuständige Mitarbeiterin der Pflegeelternfachberatung im Jugendamt des Ilm - Kreises zu melden.

Dort erhalten sie umgehend Hilfe, Unterstützung und Beratung.



Der Hilfeplan

Grundsätzlich ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach §§ 36, 37 SGB VIII für alle Pflegeeltern verbindlich vorgeschrieben, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Das Hilfeplangespräch hat bei der Unterbringung von Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege dann stattzufinden, wenn ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten prognostiziert wird. Kommt ein wesentlich kürzerer Zeitraum in Betracht (z.B. Erkrankung eines alleinerziehenden Elternteils), so ist gemeinsam mit dem Jugendamt eine Zielvereinbarung zu erarbeiten. Im Hilfeplan, wie auch in der Zielvereinbarung, werden alle Vereinbarungen und Entwicklungen festgehalten, die für die Ausgestaltung der Hilfe notwendig sind und die die Unterbringung des Kindes betreffen.

Der Hilfeplan soll regelmäßig in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden. Es wird geschaut, was bisher erreicht wurde und welche Ziele es für die Zukunft gibt. Der Hilfeplan beschreibt auch die Bedingungen, unter denen eine Pflegefamilie ihren Auftrag erfüllt. Er beschreibt die Aufgaben der Herkunftsfamilie z.B. im Rahmen der Besuchskontakte und die Hilfe sonstiger Beteiligter.

Mindestens alle 6 Monate, bei Dauerpflegen einmal pro Jahr, muss ein sogenanntes „Hilfeplangespräch“ mit den notwendigen Beteiligten durchgeführt werden. Dieses sind die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie, das Kind bzw. der Jugendliche und die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes. Je nach Bedarf müssen auch andere, für das Kind wichtige Personen, hinzugezogen werden.

Im Vorfeld des Hilfeplangesprächs ist von den Pflegeeltern ein Entwicklungsraster auszufüllen und an die fallführende Sozialarbeiterin im Jugendamt zu senden.

„Alles was Recht ist...“

Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten von Pflegeeltern

■ Elterliche Sorge

Die **elterliche Sorge** wird im BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) §§ 1626 ff geregelt.

Diese beinhaltet zum einen die **Personensorge** (inklusive Aufenthaltsbestimmungsrecht) und die **Vermögenssorge**.

Die Personensorge wird konkret im § 1631 BGB geregelt. Dieser Paragraph regelt die Pflicht und das Recht der Eltern ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Zur Personensorge zählen im Einzelnen:



- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind)
- Religiöse Erziehung
- Medizinische Fragen (Arztbesuche, OPs, Impfungen etc.)
- Ausbildung (Kindergarten, Schule, Lehre)
- Freizeit, Umgang, Taschengeld
- Rechtsgeschäfte des Alltags (z.B. Kind zum Einkaufen schicken)
- Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen

Die **Vermögenssorge** beinhaltet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen (Erbe, Verträge, Spareinlagen etc.)

Im Normalfall liegt die elterliche Sorge für das Pflegekind auch nach der Aufnahme in eine Pflegefamilie bei den leiblichen Eltern.

Pflegeeltern sind jedoch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, Angelegenheiten des täglichen Lebens (Einkäufe, Anmeldungen in einem Sportverein, Urlaube, Arztbesuche etc.) zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten (§ 1688 BGB).

Dies heißt jedoch nicht, dass die Pflegeeltern dadurch die gesetzliche Vertretung für das Kind erhalten. In bestimmten Fällen, z.B. bei der Beantragung eines Kinderausweises benötigen sie weiterhin die Unterschrift der leiblichen Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Vormund).

Grundsätzliche Entscheidungen, wie die Anmeldung in der Kindertagesstätte und in der Schule, der Abschluss von Lehrverträge, Operationen und Impfungen bedürfen immer der Zustimmung der leiblichen Eltern. Diese wird von der fallführenden Sozialarbeiterin eingeholt.

Eingriffe in die elterliche Sorge

Sind Eltern nicht in der Lage die elterliche Sorge zu gewährleisten, kann diese durch das Familiengericht teilweise oder ganz entzogen werden. Das Familiengericht ist die Entscheidungsinstanz bei Eingriffen in die elterliche Sorge.

Pfleger oder Vormundschaft

Wird den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen, wird ein Pfleger bzw. Vormund für diese Teile eingesetzt. Vormünder sind qualifizierte Fachkräfte des Jugendamtes.

Der Vormund handelt **immer** im Interesse des Mündels, kennt dessen Interessen und Wünsche und das Mündel in die Zielfindung und Entscheidungen mit ein, schützt das leibliche, psychische und seelische Wohl des Mündels



■ Aufsichtspflicht

Mit der Aufnahme eines Pflegekindees entsteht für die Pflegeperson die Verpflichtung zur Beaufsichtigung eines Kindes in der Familie.

Die Aufsichtspflicht umfasst:

- das Bewahren des Minderjährigen vor Schäden an sich selbst oder durch Dritte und
- das Verhindern von Schäden durch das anvertraute Kind an Dritten.

Der Umfang der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) ist dabei flexibel. Sie richtet sich nach dem Einzelfall, d.h. dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, der örtlichen Umgebung usw.

Die Pflegeeltern müssen die Minderjährigen nicht ständig beaufsichtigen, denn die Kinder und Jugendlichen brauchen auch Freiräume um eigene Erfahrungen zu sammeln und um ihre Selbständigkeit zu fördern.

Es genügt, wenn sich die Pflegeeltern generell einen Überblick über das Tun des Kindes verschaffen und dem Alter des Kindes angemessen über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufklären und belehren.

Wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird, haften die Pflegeeltern für alle Personen- und Sachschäden. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

■ Umgangsrecht

Auf der rechtlichen Grundlage des § 1684 BGB steht den leiblichen Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge das Recht auf Umgang mit ihrem Kind zu, soweit das Familiengericht keine anderen Festlegungen trifft.

Auch bei Entzug der elterlichen Sorge durch das Gericht, haben die leiblichen Eltern ein Recht ihr Kind in regelmäßigen Abständen zu besuchen. Ebenso hat auch das Kind ein Recht auf Umgangskontakte mit seinen Eltern.

Generell sind die Umgangskontakte zwischen dem Pflegekind und seinen Eltern positiv zu bewerten.

Die leiblichen Eltern sind für viele Kinder ein Teil der eigenen Lebensgeschichte. Sich mit dieser auseinander zu setzen und zu hinterfragen sind bedeutend für die Identitätsfindung heranwachsender Mädchen und Jungen.

Wichtig ist jedoch, dass die Umgangskontakte konfliktfrei verlaufen.

Hierbei spielt die Beziehung, welche die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie zueinander haben eine wichtige Rolle. Eine **konstruktive und respektvolle** Zusammenarbeit wirken auf das Pflegekind entlastend und beeinflussen seine Entwicklung in der Pflegefamilie positiv.



Spannungen zwischen den Pflegeeltern und leiblichen Eltern wirken sich ungünstig auf das Kind aus. Das Kind steht zwischen den Fronten und kann in einen Loyalitätskonflikt geraten. Bei der Durchführung der Umgangskontakte sind klare Absprachen zwischen den Beteiligten notwendig. Im Hilfeplanverfahren werden diese Kontakte, auf Veranlassung des Jugendamtes geregelt und sind für die Pflegeeltern bindend.

Pauschalisierte Pflegegeldsätze

§ 39 Abs. 5 SGB VIII regelt die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Danach ist der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen zu decken. Die für die Vollzeitpflege § 33 SGB VIII geltenden aktuellen monatlichen Pauschalbeträge können Sie der Anlage entnehmen.

Mit dem Pflegegeld sind nicht abgegolten:

- Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen
- Einmalige und laufende Kosten für besondere pädagogische und therapeutische Hilfen in angemessenen Umfang

(siehe Information zur Zahlung von Pflegegeld!)

Kindergeld - Kindergeldabzug

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches und auf Dauer angelegtes Band verbunden sind, Kindergeld zu. Der Antrag auf Kindergeld ist bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Familienkasse zu stellen.

Aktuell wird durch die zuständigen Familienkassen Kindergeld gewährt, wenn ein Pflegekind mindestens zwei Jahre in der Pflegefamilie lebt und eine Rückführung in die Herkunftsfamilie ausgeschlossen ist.

Erläuterungen zum Kindergeldabzug gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII

Die Hälfte des Betrages des Kindergeldes, welches nach § 66 Einkommenssteuergesetz für ein erstes Kind zu zahlen ist, wird vom Gesamtbetrag des Pflegegeldes abgezogen, wenn das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind der Pflegeeltern ist.

Ein Viertel des Betrages des Kindergeldes, welches nach § 66 Einkommenssteuergesetz für ein erstes Kind zu zahlen ist, z.Z. 184,00 €, wird vom Gesamtbetrag des Pflegegeldes abgezogen, wenn das Pflegekind nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist.



Als Pflegeeltern sind Sie verpflichtet dem Jugendamt unverzüglich die erforderlichen Auskünfte über den Bezug von Bundeskindergeld zu erteilen (§ 97a SGB VIII).

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Der Unterhalt eines jungen Menschen in der Pflegefamilie umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßigen wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen.

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung des zuständigen Jugendamtes. Maßgeblich ist der Bedarf des Kindes im Einzelfall. Der Antrag der Pflegeeltern ist immer **vor** dem Ereignis zu stellen.

Für die Erstausrüstung einer Pflegestelle kann bei Bedarf ein Zuschuss beantragt werden.

Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegekinder

Der allgemeine kommunale Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegeeltern und Pflegekinder wurde durch das Landratsamt des Ilm-Kreises abgeschlossen mit folgenden besonderen Bedingungen:

- Deckungsschutz besteht, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher gemäß §33 SGB VIII außerhalb des Elternhauses in der Pflegefamilie regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewährt wird.
- Der Ausgleich gewährt Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Pflegeeltern aus ihrer Aufsichtspflicht für die Pflegekinder bestehen.
- Der Deckungsschutz für Pflegeeltern und Pflegekinder wird bis auf weiteres ohne besondere Umlageberechnung im Rahmen des allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutzes gewährt.

→ Im Rahmen dieses kommunalen Haftpflichtdeckungsschutzes ist eine Innenversicherung nicht gewährleistet.

Interessierte Pflegeeltern erhalten im Jugendamt eine Angebotsübersicht von Versicherungsträgern für diese Form der Versicherung.



Unfallversicherung für Pflegekinder

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat eine Unfallversicherung für alle Kinder und Jugendlichen abgeschlossen, die sich in einer Pflegefamilie befinden. Diese endet mit dem Einstellungsbescheid.

Entsprechend den Versicherungsbedingungen ist jeder Unfall, bei dem ein bleibender Körperschaden erwartet werden könnte, **innerhalb von 7 Tagen** zu melden an das Jugendamt:

Frau Eisenschmidt Telefon: 03628 / 738 638

Frau Blechschmidt Telefon: 03628 / 738 630 oder 03677 / 657 609

Von der Versicherung sind ausgeschlossen Pflegekinder mit einer geistigen Behinderung und dauernd pflegebedürftige Personen.

Beiträge zur Unfallversicherung sowie zur Alterssicherung von Pflegeeltern

Der Ilm-Kreis übernimmt für Pflegepersonen auf der Grundlage des § 39 Abs. 4 SGB VIII folgende Aufwendungen:

1. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Erstattungsfähig ist eine Alterssicherung bis maximal des ½ Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung, also höchstens 39,-€ monatlich.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder nur dann übernommen, wenn die Pflegepersonen nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die Pflegeeltern haben die Möglichkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Riesterrente oder kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen zu wählen.

2. Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegestelle in Höhe von bis zu **120,-€ pro Jahr** (max. 10,-€ pro Monat)

Die Unfallversicherung wird unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder in der Familie für jede Pflegestelle einmal übernommen. Die Beträge für Aufwendungen der Unfallversicherung werden als separate Kostenteile der laufenden Geldleistung für die Dauer des Pflegeverhältnisses erstattet.

Anlage 5 Antrag auf Übernahme von Kosten für Altersvorsorge und Unfallversicherung



Krankenversicherung des Pflegekindes

Pflegekinder können im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. In **Ausnahmefällen** können sie weiter bei den Herkunftseltern krankenversichert bleiben.

Besonders wichtig ist die sofortige Meldung an die fallzuständige Sozialarbeiterin oder die Sozialarbeiterin der Pflegeelternfachberatung, wenn das Kind nicht mehr über die Pflegestelle familienversichert ist.

Anmeldung des Pflegekindes

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach der Aufnahme durch die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde, in der Regel bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern, angemeldet werden.

Mitteilungspflicht der Pflegeeltern

Um die Aufsicht und den Schutz des Pflegekindes jederzeit sicher zu stellen, besteht für die Pflegeeltern die Verpflichtung besondere Ereignisse und Vorkommnisse dem fallzuständigen Sozialarbeiter des Jugendamtes zu melden.

Zu diesen gehören:

- Schulwechsel, Wechsel der Kindertagesstätte
- Beginn einer Berufsausbildung, Beantragung von Leistungen im Rahmen der Berufsausbildung
- Internatsaufenthalt des Pflegekindes
- Wohnungswechsel/ Wohnortwechsel
- Wichtige Veränderungen in der Pflegefamilie (z.B. Trennung der Pflegeeltern)
- Schwere Erkrankungen
- Änderungen bei Versicherungen
- Zu Beginn der Hilfe: Meldung an fallzuständige Sozialarbeiterin wo das Kind krankenversichert ist



Pflegeausweis

Der Pflegeausweis berechtigt die Pflegeeltern im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) Pflegekinder zu betreuen.

Dieser ist zur Vorlage bei Behörden, Krankenkasse etc. als anerkanntes Dokument von Bedeutung.

Der Pflegeausweis wird nach erfolgter Aufnahme eines Pflegekindes in die Familie ausgestellt und ist zum jährlich stattfindenden Hilfeplangespräch vorzulegen und wird dann verlängert.

Adressen von Pflegeelternvereinigungen

- PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.
- Stiftung zum Wohl des Pflegekindes
- PAN - Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V. (Herausgeber der Zeitschrift PATEN)